

Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der
Binnenschifffahrt



Geschäftsordnung

**Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses
zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der
Binnenschifffahrt – CESNI**

angenommen durch Beschluss 2015-I-3

Geschäftsordnung

	SEITE
GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH DER BINNENSCHIFFFAHRT – CESNI	5
INTERNE VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE ARBEITSGRUPPEN (GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 2 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES CESNI)	9
INTERNE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STATUS ANERKANNTER NICHTSTAATLICHER VERBÄNDE	11

Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt – CESNI

Artikel 1

Aufgaben

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) wird bei der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „ZKR“) eingerichtet. Artikel 44 ter der Revidierten Rheinschifffahrtsakte findet auf diesen Ausschuss keine Anwendung. Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin,

- in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen Binnenschiffe, Informationstechnologie und Besatzung, technische Standards zu erlassen, auf welche die entsprechenden Regelwerke auf europäischer und internationaler Ebene, darunter die der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und der ZKR, mit dem Ziel ihrer Anwendung verweisen können;
- über die einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Standards, die Modalitäten der Anwendung und Durchführung der entsprechenden Verfahren, die Verfahren für den Informationsaustausch und die Überwachungsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten zu beraten;
- über Abweichungen und Gleichwertigkeiten in Bezug auf die technischen Vorschriften für ein bestimmtes Fahrzeug zu beraten;
- über wichtige Themen der Sicherheit der Schifffahrt, des Umweltschutzes und anderer Bereiche der Binnenschifffahrt zu beraten.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Der Ausschuss setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten der ZKR und der EU zusammen. Die Mitgliedstaaten der ZKR und der EU (im Folgenden „Mitglieder“) nehmen mit Stimmrecht teil, wobei jeder Staat über eine Stimme verfügt.
2. Die EU, die von der Europäischen Kommission vertreten wird, und Vertreter internationaler Organisationen, deren Aufgaben sich auf die betroffenen Bereiche erstrecken, können an den Arbeiten des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Folgende Sachverständige können an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - a) Vertreter der vom Ausschuss zugelassenen nichtstaatlichen Organisationen mit internationalem Charakter;
 - b) Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder der ZKR oder der EU sind, auf Einladung des Ausschusses;
 - c) Vertreter von Klassifikationsgesellschaften, auf Einladung des Ausschusses;
 - d) einzelne Sachverständige zu bestimmten Fragestellungen, auf Einladung des Ausschusses.

Artikel 3

Vorsitz

1. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Sachverständigen seiner Mitglieder.
2. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren wahrgenommen.
3. Ist der Vorsitzende verhindert oder das Amt vakant, übernimmt den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende. Ist bei einer bestimmten Sitzung sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende abwesend, wählt der Ausschuss den Vorsitzenden der betreffenden Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 4

Sekretariat

Das Sekretariat der ZKR hat folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und die Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs;
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Untersuchungen, Analysen, vorbereitenden Studien und Folgenabschätzungen;
- das Führen einer Liste der in Artikel 2 bezeichneten Vertreter der Mitglieder und Beobachter;
- die logistische Unterstützung bei der Abhaltung von Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen, einschließlich der Übersetzung von Dokumenten und der Bereitstellung von Dolmetschdiensten in die bzw. den Arbeitssprachen des Ausschusses;
- den Betrieb einer eigenen Internetseite, die Informationen zum Ausschuss bereithält;
- die Ausführung aller sonstigen Aufgaben, die erforderlich sind, um einen reibungslosen Betrieb des Ausschusses zu gewährleisten.

Artikel 5

Sitzungen

1. Das Sekretariat beruft den Ausschuss auf Aufforderung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Ausschusses auch häufiger, ein.
2. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung ein.
3. Der Ausschuss kann beschließen, nur in Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder und der durch die Europäische Kommission vertretenen EU sowie der in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Vertreter internationaler Organisationen zu tagen.
4. Der Ausschuss tritt üblicherweise in Straßburg zusammen. Er kann auch an anderen Orten tagen, wenn ein Mitglied oder eine andere Institution anbietet, die Sitzung auszurichten.
5. Den Mitgliedern und den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a, b und d bezeichneten Beobachtern werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppen gemäß den Vorschriften der Europäischen Kommission im Rahmen und Umfang der in Artikel 11 Absatz 1 bezeichneten Finanzierungsvereinbarung erstattet.

Artikel 6

Arbeitsprogramm

Der Ausschuss beschließt sein Arbeitsprogramm für einen mehrjährigen Zeitraum auf der Grundlage eines vom Sekretariat der ZKR und der zuständigen Direktion der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorschlags für strategische Leitlinien. Das Arbeitsprogramm beschreibt die durchzuführenden Arbeiten und enthält allgemeine Angaben zu den Umsetzungsfristen, der Organisation der Aktivitäten und den zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Mitteln. Es legt die Prioritäten fest und schlägt den Bedarf an Untersuchungen, Analysen, vorbereitenden Studien und Folgenabschätzungen vor.

Artikel 7

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Ausschusses sind Deutsch, Englisch, Französisch und Niederländisch.

Artikel 8

Arbeitsgruppen

Der Ausschuss kann ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen, soweit er dies für die Durchführung seines mehrjährigen Arbeitsprogramms als notwendig erachtet.

Artikel 9

Beschlussfassung

1. Der Ausschuss nimmt die Standards durch einstimmigen Beschluss der in der Sitzung anwesenden Mitglieder an.
2. Der Ausschuss bemüht sich, Entscheidungen darüber, ob Standardentwürfe zur Annahme auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, im Konsens zu treffen. Kommt ein Konsens nicht zustande, entscheidet der Ausschuss über diese Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
3. Über andere als die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Artikel 10

Veröffentlichung der Standards

1. Jede Version eines Standards wird vom Generalsekretär der ZKR mit einer einheitlichen Referenznummer versehen, registriert und in geeigneter Form in den Arbeitssprachen des Ausschusses veröffentlicht.
2. Der Ausschuss schlägt zu jeder Version eines Standards einen Termin für dessen Inkrafttreten vor, um eine möglichst gleichzeitige Anwendung auf dem Rhein und dem gesamten Binnenwasserstraßennetz der EU sicherzustellen.

3. Der Generalsekretär der ZKR stellt jede Version eines angenommenen Standards den Mitgliedern, der zuständigen Direktion der Europäischen Kommission und den internationalen Organisationen mit Rechtsetzungsbefugnissen zusammen mit dem empfohlenen Termin für ihr Inkrafttreten zu. Die angenommenen Standards werden auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht.
4. Die Annahme von Standards durch den Ausschuss präjudiziert in keiner Weise deren Umsetzung durch die ZKR, die EU, die Mitgliedstaaten der ZKR oder die Mitgliedstaaten der EU, die frei entscheiden können, ob sie in ihren Regelwerken auf diese Standards verweisen oder nicht. Die angenommenen Standards sind *per se* nicht bindend.

Artikel 11

Finanzierung der Arbeit des Ausschusses

1. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Ausschusses notwendigen Mittel werden in einer mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission festgelegt.
2. Der Generalsekretär der ZKR setzt die Aktivitäten des Ausschusses ganz oder teilweise aus, wenn keine ausreichenden EU-Mittel zur Verfügung stehen, und unterrichtet den Ausschuss, die ZKR und die Europäische Kommission gegebenenfalls über seine Entscheidung.

Artikel 12

Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses und Erlass interner Vorschriften

1. Die ZKR konsultiert den Ausschuss zu etwaigen Änderungen dieser Geschäftsordnung, die sie zu beschließen beabsichtigt.
2. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Sekretariats im Einklang mit dieser Geschäftsordnung interne Vorschriften erlassen.

INTERNE VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE ARBEITSGRUPPEN (GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 2 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES CESNI)

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) festgelegten internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI finden subsidiär und ausschließlich auf diejenigen Fragen Anwendung, die nicht in der Geschäftsordnung geregelt sind. Sofern nicht anders angegeben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für ständige und nichtständige Arbeitsgruppen.
2. Die ständigen Arbeitsgruppen sind mit der Vorbereitung von Standards in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich beauftragt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen basiert auf dem Grundsatz der Repräsentativität entsprechend der des Ausschusses.
3. Die nichtständigen Arbeitsgruppen werden vorübergehend in Bezug auf spezielle Themen, Analysen oder Aktivitäten tätig. Diese Arbeitsgruppen setzen sich auf der Grundlage der Kompetenz ihrer Teilnehmer in den jeweiligen Bereichen zusammen und erledigen ihre Aufgaben nach einer an den jeweiligen Auftrag angepassten Arbeitsweise.

Artikel 2 Einsetzung, Aufgaben und Finanzierung

1. Gemäß Artikel 8 seiner Geschäftsordnung werden vom Ausschuss Arbeitsgruppen eingesetzt.
2. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen erfolgt jeweils durch einen Beschluss des Ausschusses. In dem Beschluss legt der Ausschuss
 - a) den Auftrag der Arbeitsgruppe,
 - b) die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen der Arbeitsgruppe,
 - c) die Anforderungen an die Berichterstattung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
 - d) den Empfänger der Berichte und Vorschläge,¹
 - e) einstimmig die Arbeitssprache der nichtständigen Arbeitsgruppefest.

Bei nichtständigen Arbeitsgruppen umfasst Buchstabe a auch die Zusammensetzung und die Planung der Arbeiten der Gruppe sowie den Umfang der Unterstützung durch das Sekretariat.

3. Eine ständige Arbeitsgruppe kann dem Ausschuss die Einsetzung einer nichtständigen Arbeitsgruppe vorschlagen. Die ständige Arbeitsgruppe, die die Einsetzung einer nichtständigen Arbeitsgruppe vorgeschlagen hat, führt die Aufsicht über deren Arbeiten.
4. Die Arbeitsgruppen werden im Einklang mit der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 der Geschäftsordnung des CESNI und nur in dem vom Ausschuss vorgegebenen Rahmen tätig.

¹ Adressat kann im Falle einer nicht ständigen Arbeitsgruppe auch eine ständige Arbeitsgruppe sein, sofern aus Sicht des Ausschusses eine Beratung in der ständigen Arbeitsgruppe als notwendig erachtet wird.

Artikel 3 Arbeitsweise

1. Die Arbeitsgruppen bestimmen selbst ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, diese wurden vom Ausschuss ernannt.
2. Die Arbeitsgruppen legen Termin und Tagesordnung ihrer Sitzungen auf Vorschlag ihres Vorsitzenden und in Abstimmung mit dem Sekretariat der ZKR selbst fest.
3. Gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung des CESNI unterstützt das Sekretariat der ZKR die Arbeitsgruppen insbesondere
 - a) durch die Erstellung der Tagesordnung nach Absatz 2,
 - b) bei der Verteilung der Unterlagen,
 - c) bei der Vorbereitung der Sitzungen und
 - d) bei der Erstellung der Niederschrift.
4. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Arbeiten der Arbeitsgruppe. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe hat dem Empfänger nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d regelmäßig über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Von den Arbeitsgruppen erarbeitete Vorschläge

1. Sofern es ihr Auftrag vorsieht, erarbeiten die Arbeitsgruppen im Rahmen des ihnen übertragenen Auftrags Vorschläge für Standards, über die entschieden werden soll. Zudem können sie Vorschläge für neu durchzuführende Arbeiten unterbreiten.
2. Die Arbeitsgruppen bemühen sich ihre Vorschläge im Konsens zu erarbeiten. Kommt ein Konsens nicht zustande, wird eine einfache Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder getroffen. In diesem Fall erstellt der Vorsitzende für den Empfänger nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d eine Zusammenfassung der verschiedenen Standpunkte.
3. Vorschläge der Arbeitsgruppen müssen dem Empfänger nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor dem Datum der beabsichtigten Sitzung des Ausschusses, übermittelt werden.

INTERNE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STATUS ANERKANNTER NICHTSTAATLICHER VERBÄNDE

Artikel 1

Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes

1. Anerkannt werden können nichtstaatliche Verbände, die
 - a) Binnenschifffahrtstreibende,
 - b) Tätigkeiten, die eine direkte Verbindung zur Binnenschifffahrt aufweisen, oder
 - c) Interessen, die einen besonderen oder bedeutenden Aspekt der Binnenschifffahrt betreffen, vertreten.
2. Die Verbände müssen
 - a) einen internationalen Charakter aufweisen;
 - b) einen bedeutsamen Teil der nationalen Verbände ihres Tätigkeitsbereichs in mehreren Mitgliedstaaten des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) vereinen und berechtigt sein, in deren Namen zu sprechen;
 - c) über Kompetenzen oder Informationen mit Bezug zu den Tätigkeiten des Ausschusses und insbesondere dessen Aufgaben gemäß Artikel 1 seiner Geschäftsordnung verfügen und
 - d) eine dauerhafte Organisationsstruktur aufweisen.
3. Der Verband, der sich um die Anerkennung bewirbt, muss einen schriftlichen Antrag mit folgenden Angaben einreichen:
 - a) Beschreibung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Kompetenzen und seiner Erfahrungen;
 - b) Begründung seines Antrags;
 - c) Beitrag, den er zu den Arbeiten des Ausschusses zu leisten gedenkt;
 - d) Anerkennung der Bestimmungen, die im Ausschuss den Status des anerkannten Verbandes regeln.
4. Die Anerkennung des Verbandes erfolgt durch Entscheidung des Ausschusses. In dieser Entscheidung wird der Zeitraum angegeben, für den die Anerkennung erfolgt. Es werden auch die Tätigkeitsbereiche des Ausschusses genannt, zu denen der anerkannte Verband Zugang hat.
5. Nichtstaatliche Verbände, die bereits von
 - a) der ZKR im Rahmen der Tätigkeiten ihres Untersuchungsausschusses (RV) und ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (STF) und der diesen zugeordneten Arbeitsgruppen RV/G und STF/G oder
 - b) der Europäischen Kommission im Rahmen der Tätigkeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten (JWG) und der gemeinsamen Arbeitsgruppe für berufliche Qualifikation und Ausbildungsstandards in der Binnenschifffahrt (CEG)anerkannt sind, gelten als anerkannte Verbände im Sinne dieser Verfahrensvorschrift, sofern sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 3 schriftlich verpflichten.
6. Das Sekretariat der ZKR führt eine Liste der vom Ausschuss anerkannten Verbände.

Artikel 2

Rechte, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind

Der anerkannte Verband kann gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des CESNI an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter mitwirken und demzufolge

- a) an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen;
- b) an den Sitzungen der vom Ausschuss eingesetzten ständigen Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen, deren Tätigkeitsbereiche denjenigen entsprechen, die in der Entscheidung, durch die die Anerkennung ausgesprochen worden ist, genannt werden;
- c) unter den vom Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an vom Ausschuss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppen eingeladen werden.

Artikel 3

Pflichten, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind

1. Der anerkannte Verband teilt dem Ausschuss Name und Funktion der Personen mit, die berechtigt sind, ihn zu vertreten. Diese müssen eine der Arbeitssprachen des Ausschusses beherrschen.
2. Er verpflichtet sich,
 - a) die in diesen internen Vorschriftenvorgesehenen Bestimmungen für die Teilnahme der anerkannten nichtstaatlichen Verbände einzuhalten;
 - b) die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen;
 - c) die Unterlagen oder Informationen zu den Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen vertraulich zu behandeln, d. h. diese Unterlagen oder Informationen zu keinem anderen Zweck als dem der Ausübung seiner Rechte und Pflichten zu verwenden;
 - d) dem Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen alle für ihre Arbeiten sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere darauf bedacht zu sein, den an ihn gerichteten Anhörungsersuchen nachzukommen.
3. Er arbeitet mit dem Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen loyal und sachlich zusammen und trägt zu Lösungen bei, die für die Binnenschifffahrt förderlich sind.

Artikel 4

Gruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften

Für die auf Basis der Bestimmungen nach Nummer 14 des Anhangs VII der Richtlinie 2006/87/EG gebildete Gruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften gelten nur die Bestimmungen der Artikel 2 und 3.

Artikel 5

Aberkennung des Status eines anerkannten Verbandes

Die Anerkennung eines Verbandes wird nach Anhörung dieses Verbandes in folgenden Fällen durch Entscheidung des Ausschusses widerrufen:

- a) wenn der Verband nicht mehr die unter Artikel 1 dieser internen Vorschriften genannten Kriterien erfüllt;
- b) bei schwerwiegenden Konflikten zwischen dem Ausschuss und dem betroffenen Verband;
- c) wenn der Verband gegen seine Pflichten als anerkannter Verband, insbesondere hinsichtlich der vertraulichen Behandlung der Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen, verstößt;
- d) wenn der Verband an den Arbeiten des Ausschusses in den Tätigkeitsbereichen, für die er die Anerkennung erhalten hat, in unzureichendem Maße teilnimmt.